

wozu sehr weitgehende Kontrollbefugnisse der Betriebe der Mitglieder gehören. Was uns am meisten interessiert, sind die in Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen über »Fair Trade Practices«, zu übersehen etwa mit »Ehrenhafte Handelsgebräuche«. Aus diesen soll hier einiges wiedergegeben werden.

Artikel V. Ehrenhafte Handelsgebräuche:

A. Kommissionsendungen: Es hat sich ein zunehmender Uebelstand herausgebildet, den man als Lieferung von Bildern in Kommission oder zur Ansicht an den Kleinhandel, Verteiler und andere bezeichnet. Dies geschah in den nachstehenden Formen: Durch Ausstellung von Rechnungen »In Kommission« oder »Zur Ansicht«; durch die Abmachung, unverkaufte Ware zurückzunehmen; durch eine Abmachung, Ware, die innerhalb einer bestimmten Zeit nicht verkauft wurde, zurückzunehmen; durch eine Abmachung, wonach Ware, die innerhalb einer gewissen Zeit nicht bezahlt wurde, auf Lager behalten oder zurückgeschickt werden durfte; indem man den Verteiler oder Kleinhändler zum Agenten des Verlegers oder Importeurs für gelieferte Ware machte. Solche Gebräuche führen zu unlauterem Wettbewerb und sind darum verboten.

B. Musterendungen: Sendungen von Mustern im Umfang von nicht mehr als einem Exemplar von einem Sujet dürfen gemacht werden, unter der Bedingung, daß solche Muster innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt zurückgeschickt werden, doch unter der weiteren Bedingung, daß sie nicht zum Kleinverkauf angeboten werden. Jede auf solche Muster bezügliche Rechnung muß einen entsprechenden Vermerk tragen.

C. Preise: Es ist notwendig, daß einmal aufgestellte Preise aufrechterhalten bleiben, und daß bei Aufstellung der Preise ein gewisses Mindestpreismaß innegehalten wird. Es wird angenommen, daß die Mindestbasis für Nettoverkaufspreise wie folgt sein soll:

Kunstblätter und Radierungen, die in den USA gedruckt werden; Preis für Kleinhändler 200% über Kostenpreis. Preis für anerkannte Grossisten: 100% darüber.

Kunstblätter und Radierungen, die in die USA eingeführt werden; Preis für Kleinhändler 100%, für anerkannte Grossisten 50% über Selbstkosten.

Preise für Institute, Museen, Schulen, Bibliotheken usw. dürfen nicht weniger als 50% über den Preisen für Händler liegen.

Die Bezeichnung »Selbstkosten« für Verleger und Importeure bedeutet für importierte Ware stets Kosten einschließlich Zoll, Fracht und Verpackung; für in den USA hergestellte Ware die Kosten für Original, Platten, Papier, Druck und Kolortieren.

D. Grossisten: Der anerkannte Grossist, der die Rabatte annimmt, verpflichtet sich, die Ware oder einen Teil derselben nicht mit einem Sonderrabatt weiterzuverkaufen.

E. Zahlungsbedingungen: Alle Verkäufe müssen unter den Bedingungen: Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen 2% Skonto, 30 Tage netto erfolgen. Bei Versendung nach Orten, nach denen die Sendung mehr als fünf Tage unterwegs ist, soll die Zahlungsfrist für Gewährung des Kassakontos entsprechend verlängert werden. Es ist verboten, eine Zahlung anzunehmen, die niedriger ist als der auf der Rechnung angegebene Betrag. Es ist verboten, Bilder gratis zu liefern oder Partien von 7/6 oder 13/12 abzugeben.

F. Nachlässe für Anzeigen: Nachlässe für Anzeigen in Zeitungen, Magazinen, Führern, Adreßbüchern, Programmen oder Katalogen, die dem Verkauf der Ware dienen sollen, sind verboten. — Die Lieferung von Klischees, Matrizen, Galvanos, Schaufensterplakaten oder ähnlichem soll in diesem Verbot nicht mit einbegriffen sein.

G. Vorspiegelung falscher Tatsachen: Es hat sich mehr und mehr die Gewohnheit entwickelt — unter Mißbrauch der Unerfahrenheit mancher Händler — den Absatz minderwertiger Ware dadurch zu fördern, daß man sie als Originalwerke dargestellt hat. Das ist geschehen, indem man Reproduktionen Namen gegeben hat, die wie Handpresseverfahren klingen; indem man gewöhnliche Drucke Radierungen genannt hat usw. Solche Praktiken müssen das Vertrauen des Kaufpublikums untergraben und den Kunstmarkt in Verwirrung bringen. Der Verleger und Importeur muß seine Ware unter der wahren und bekannten Bezeichnung des Druckverfahrens verkaufen.

H. Nachdruck: Die Nachahmung eines Kunstblattes in solchem Umfang, daß sie leicht als solche zu erkennen ist, soll als Nachdruck gelten und als unanständiges Geschäftsgebahren, das verboten ist.

Über die bisherige Auswirkung des Codes für Kunstverleger und Importeure wird in einem Aufsatz in der Januarnummer der in Chicago erscheinenden Fachzeitschrift »The Picture and Gift Journal« folgendes gesagt: »... wenn nichts Anderes erreicht worden wäre als die Abschaffung der leichtfertigen Handhabung von Rabatten und Lieferungsbedingungen, welche die Einkäufer und Abteilungsleiter der Warenhäuser bisher als eine Art Lieblingsport betrieben, so

sind die Codes schon der Mühe wert gewesen. Heute haben wir einheitliche und anerkannte Kassakonti, und können auf diese Errungenschaft stolz sein... Grundsätzlich widerspricht die Kommissionslieferung allen Anschauungen gesunder Geschäftssübung. In der Praxis aber ist sie ein Uebel, das, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, ertragen werden muß, und das sich erst allmählich wird gänzlich ausrotten lassen. Als die Bildverleger und -importeure ihren Code berieten, stießen sie auf den Code der Gruppe für die Schönen Künste, in dem die Kommissionsendungen als ein geheiligter Brauch angesehen werden. Das Kompromiß, wonach es als durchaus ethisch gilt, eine Radierung zu \$ 50 in Kommission zu liefern, dagegen ein Druck zu \$ 5 nur als Muster geliefert werden darf mit einer Rücksendungsfrist von einigen Tagen, läßt, wie alle Kompromisse, eine Tür offen für Spitzfindigkeiten und Umgehungen. Was aber heute erreicht worden ist, das ist die Tatsache, daß heute eine Preisschneiderei sehr bald ans Licht kommt, und daß fast in allen Fällen die Preise durch eine Verständigung unter den betreffenden Konkurrenten geregelt werden...«

L. S. Schübe.

Berufungen

Der aus Frankfurt am Main stammende Maler und Graphiker Karl Mahr ist zum Oberstudiendirektor der Höheren Schule der Stadt Berlin für das graphische Gewerbe berufen worden.

Als Leiterin der Buchbinderwerkstatt an der Staatsschule für Kunst und Handwerk in Mainz ist die Kasseler Buchbinderin Katharina Freise berufen worden. Die neue Leiterin kommt aus der Schule Rudolf Kochs und Ignaz Wiemelers.

Lehrkurse für angehende Kunsthändler in England

In der Kunstgewerbeschule eines Londoner Vorortes, der Hammersmith School of Arts and Crafts, hat man den schon anderwärts angeregten Gedanken eines systematischen Unterrichts für Kunsthandels-Beflissene verwirklicht. So berichtete vor einiger Zeit das »Art Trade Journal« in London, das Organ der Fine Arts Trade Guild. Um nun denjenigen ihrer Leser, die an dem Kursus teilzunehmen verhindert sind, die Möglichkeit privater Unterweisung zu geben, hat die Zeitschrift es unternommen, für diese einen Plan zum Selbstunterricht zu entwerfen, über den sie ausführliche Angaben macht. Der Unterricht soll sich auf alle den Kunsthandel berührenden Fragen erstrecken, und es wird den Teilnehmern empfohlen, sich möglichst an dem Gesamtkursus zu beteiligen, um eine vorzeitige Spezialisierung zu vermeiden.

Der Lehrplan umfaßt die folgenden Abteilungen: Die verschiedenen Herstellungsarten von Bildern — Die Hauptbestandteile eines guten Bildes — Die Kunst der Vergangenheit — Die Kunst der Gegenwart — Das Aufziehen und Einrahmen von Bildern — Das Reinigen und Restaurieren — Auslage und Verkaufertum — Reklame und Anzeige — Wo und wie man Bilder hängen soll — Praxis und Ethik des Geschäftes — Die Kunst, weise einzukaufen — Nebenartikel.

Die empfohlenen Lehrbücher sind naturgemäß Werke englischer Fachleute. Für jede Abteilung werden Fragen gestellt, an denen der Lernende erproben soll, wie weit er sich das Gelesene wirklich angeeignet hat. Das Erziehungs-Komitee der Art Trade Guild übernimmt es, schriftlich ausgearbeitete Antworten der Teilnehmer zu verbessern und sie weiter zu beraten.

Hier einige der auf Teil 1 bezüglichen Fragen: »Auf welcher anderen Oberfläche als Leinwand oder Holz werden Gemälde bisweilen hergestellt? — Wie wird ein Holzschnitt hergestellt und gedruckt? — Was ist der Unterschied zwischen Hochdruck, Tiefdruck und Flachdruck? — zwischen Drei- und Vierfarbendruck? — zwischen Radierung und Kaltnadelarbeit? — Photogravüre und Radierung? — Was ist charakteristisch für die farbige Photogravüre? — Was ist Chinapapier und warum wird es mit Vorliebe für den Kupferdruck verwendet? — Welches sind die Werkzeuge für Schabkunstblätter? — Welche Fixiermittel gibt es für Pastelle und woran erkennt man fixierte Pastelle? usw.

Auskunftsstelle der Parteiamtlichen Prüfungskommission in der Deutschen Bucherei

Reichsleiter Böhler hat in einer Verfügung vom 26. Februar bestimmt: Um den wachsenden Anfragen hinsichtlich der nationalsozialistischen Literatur und der Notwendigkeit der bibliographischen Erfassung dieses Schrifttums gerecht zu werden, wurde im Hause der Deutschen Bucherei in Leipzig eine Abteilung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums eingerichtet. Zur Durchführung der Arbeiten stehen die umfassenden Einrichtungen der Deutschen Bucherei zur Verfügung. Mit der Deutschen Bucherei

